

# **Satzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser vom 23.04.2004**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 22.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bedient sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung in ihrem Gebiet nach § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz mit Trink- und Brauchwasser der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH, Rheinallee 87, 55294 Bodenheim.

(2) Diese betreibt die Wasserversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde privatrechtlich auf der Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, den „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“, den „Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH“ und den besonderen „Allgemeinen Bedingungen“ bei der Verwendung von Standrohren.

## **§ 2 Anschlussrecht**

(1) Die Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und die dinglich Nutzungsberechtigten eines innerhalb der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim gelegenen Grundstückes sind berechtigt, den Anschluss ihres Grundstückes an die Wasserversorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH kann den Anschluss versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Antragsteller übernimmt die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und leistet auf Verlangen Sicherheit für die Mehrkosten.

## **§ 3 Anschlusszwang**

Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgung der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 4 Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte hat Anspruch darauf, seinen Wasserbedarf aus der Wasserversorgung zu decken. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter), mit denen die Wasserversorgung Rheinhessen GmbH einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, Anordnungen der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

### **§ 5 Benutzungszwang**

Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf nach Maßgabe der von ihm mit der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ getroffenen Vereinbarungen aus dem Verteilungsnetz der Wasserversorgung zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Führt der Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung für den Anschlusspflichtigen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim auf Antrag eine jederzeit widerrufliche zeitlich beschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang erteilen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für den Benutzungszwang.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Algesheim, 23. April 2004  
gez. Dieter Linck, Bürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.